

---

**2010**                      **Ausgegeben zu Bonn am 6. September 2010**                      **Nr. 24**

---

Tag	Inhalt	Seite
24. 8.2010	Verordnung zur Änderung des Londoner Protokolls von 1996 und des OSPAR-Übereinkommens von 1992 .....	1006
9. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-71-02) .....	1014
9. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BAE Systems Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-82-01) .....	1016
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-88-01) .....	1018
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TASC, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-80-02) .....	1020
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-43-06) .....	1022
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ITT Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-87-01) .....	1024
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-11) .....	1026
13. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-86-02) .....	1028
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „R4 Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-89-01) .....	1030
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Archimedes Global, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-90-01) .....	1032
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „SOS International, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-73-02) .....	1035
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Aliron Science and Technology Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-06-03) .....	1037
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Riverside Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-64-03) .....	1040
14. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „SPADAC Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-83-01) .....	1042
3. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-senegalesischen Vereinbarung über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit .....	1045
3. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-senegalesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1047
4. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken .....	1049
4. 8.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die Gestellung von deutschen Staatsangehörigen als Beigeordnete Sachverständige zur Wahrnehmung von Aufgaben der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit .....	1050

---

**Verordnung  
zur Änderung des Londoner Protokolls von 1996  
und des OSPAR-Übereinkommens von 1992**

**Vom 24. August 2010**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345), der zuletzt durch Artikel 71 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, sowie auf Grund des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355), der zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

(1) Folgenden Übereinkünften wird zugestimmt:

1. der EntschlieÙung LP.1(1) zur Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds in die Anlage 1 zum Londoner Protokoll, wie sie die Vertragsparteien des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 am 2. November 2006 angenommen haben;
2. den Änderungen der Anlagen II und III des Übereinkommens hinsichtlich der Speicherung von Kohlendioxidströmen in geologischen Formationen, wie sie die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks am 29. Juni 2007 angenommen haben.

(2) Die Änderung der Anlage 1 des Londoner Protokolls und die Änderungen der Anlagen II und III des OSPAR-Übereinkommens werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am selben Tag tritt die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte EntschlieÙung der Vertragsparteien des Londoner Protokolls in Kraft. Der Tag, an dem die in Nummer 2 genannten Vereinbarungen der Vertragsparteien des OSPAR-Übereinkommens in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. August 2010

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Norbert Röttgen

**Entschließung LP.1(1)**  
**zur Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in geologischen Formationen**  
**des Meeresuntergrunds in die Anlage 1 zum Londoner Protokoll**

(Angenommen am 2. November 2006)

**Resolution LP.1(1)**  
**on the Amendment to Include CO<sub>2</sub> Sequestration in Sub-seabed**  
**Geological Formations in Annex 1 to the London Protocol**

(Adopted on 2 November 2006)

**Résolution LP.1(1)**  
**sur l'amendement visant à faire mention de la séquestration du CO<sub>2</sub> dans les formations géologiques**  
**du sous-sol marin dans l'Annexe 1 du Protocole de Londres**

(adoptée le 2 novembre 2006)

(Übersetzung)

The First Meeting of Contracting Parties to the 1996 Protocol to the Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and other Matter 1972,

Recalling the objectives of the 1996 Protocol to the London Convention ("London Protocol") that include the protection and preservation of the marine environment from all sources of pollution;

Being seriously concerned by the implications for the marine environment of climate change and ocean acidification due to elevated concentrations of carbon dioxide in the atmosphere;

Emphasizing the need to further develop low carbon forms of energy;

Considering that carbon dioxide capture and sequestration is one of a portfolio of options to reduce levels of atmospheric carbon dioxide;

Recognizing that carbon dioxide capture and sequestration represents an important interim solution;

Recognizing also that carbon dioxide capture and sequestration should not be considered as a substitute to other measures to reduce carbon dioxide emissions;

Noting that regulating such action is within the scope of the London Protocol;

Noting also that, since the adoption of the London Protocol, developments

La première réunion des Parties contractantes au Protocole de 1996 à la Convention de Londres de 1972 sur la prévention de la pollution des mers résultant de l'immersion de déchets,

Rappelant les objectifs du Protocole de 1996 à la Convention de Londres («Protocole de Londres»), qui comprennent la protection et la préservation du milieu marin de toutes les sources de pollution,

Gravement préoccupée par les répercussions sur le milieu marin du changement climatique et de l'acidification des océans, dus aux fortes concentrations de dioxyde de carbone dans l'atmosphère,

Soulignant la nécessité de développer plus avant les sources d'énergie à faible émission de carbone,

Considérant que le captage et la séquestration du dioxyde de carbone constituent l'une des diverses options permettant de réduire les niveaux de dioxyde de carbone dans l'atmosphère,

Reconnaissant que le captage et la séquestration du dioxyde de carbone représentent une solution provisoire importante,

Reconnaissant également que le captage et la séquestration du dioxyde de carbone ne devraient pas être considérés comme susceptibles de remplacer d'autres mesures permettant de réduire les émissions de dioxyde de carbone,

Notant que la réglementation de ces mesures relève du champ d'application du Protocole de Londres,

Notant également que, depuis l'adoption du Protocole de Londres, il est devenu

Die Erste Sitzung der Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 –

eingedenk der Zielsetzungen des Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen („Londoner Protokoll“), welche die Erhaltung der Meeresumwelt sowie ihren Schutz vor allen Ursachen der Verschmutzung umfassen;

ernstlich besorgt über die Auswirkungen der Klimaänderungen und der Versauerung des Meeres aufgrund erhöhter Kohlendioxid-Konzentrationen in der Atmosphäre auf die Meeresumwelt;

unter Betonung der Notwendigkeit der Weiterentwicklung kohlenstoffarmer Energieformen;

unter Berücksichtigung dessen, dass die Abscheidung und Sequestrierung von Kohlendioxid eine aus einer ganzen Reihe von Möglichkeiten zur Verminderung des Kohlendioxidgehalts der Atmosphäre ist;

in der Erkenntnis, dass die Abscheidung und Sequestrierung von Kohlendioxid eine wichtige Übergangslösung darstellt;

ferner in der Erkenntnis, dass die Abscheidung und Sequestrierung von Kohlendioxid nicht als Ersatz für andere Maßnahmen zur Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen anzusehen ist;

in Anbetracht dessen, dass die Regelung einer solchen Maßnahme in den Geltungsbereich des Londoner Protokolls fällt;

ebenso in Anbetracht dessen, dass Fortschritte in der technischen Entwicklung seit

in technology have made it possible to capture carbon dioxide from industrial and energy-related sources, transport it and inject it into sub-seabed geological formations for long-term isolation from the atmosphere;

Noting further that this resolution is restricted solely to carbon dioxide sequestration in sub-seabed geological formations;

Welcoming the work of the Consultative Meetings' Intersessional Legal and Related Issues Working Group on CO<sub>2</sub> Sequestration and its conclusions, as set out in its report LC/CM-CO2 1/5;

Welcoming also the work of the Scientific Group's Intersessional Technical Working Group on CO<sub>2</sub> Sequestration and its conclusions, as set out in its report LC/SG-CO2 1/7;

Welcoming further the work of the Intergovernmental Panel on Climate Change and in particular its Special Report on Carbon [Dioxide\*] Capture and Storage;

Desiring to regulate the sequestration of captured carbon dioxide streams into sub-seabed geological formations to seek to ensure protection of the marine environment;

Desiring also, to update the London Protocol in light of these objectives;

Stressing that this amendment may not be interpreted as legitimizing the disposal of any other waste or other matter for the purpose of disposing of those other wastes or other matter;

Recognizing that guidance informing Parties on the means by which sub-seabed geological sequestration of carbon dioxide can be conducted in a manner that is safe for the marine environment, over the long and short term, should be developed as soon as possible, and will, when finalized form an important part of the regulation of sub-seabed geological sequestration of carbon dioxide.

1 Adopts the following amendment to Annex 1 to the London Protocol, in accordance with Article 22 of the Protocol, as set out in the Annex to this resolution;

2 Requests the Scientific Group of the London Protocol to develop specific guidance on the application of Annex 2 to the Protocol to carbon dioxide sequestration in sub-seabed geological formations for consideration, with a view to adopting it,

possible, grâce aux innovations technologiques, de capturer le dioxyde de carbone provenant de sources industrielles et énergétiques, de le transporter et de l'injecter dans des formations géologiques du sous-sol marin afin de l'isoler durablement de l'atmosphère,

Notant en outre que la présente résolution s'applique exclusivement à la séquestration du dioxyde de carbone dans les formations géologiques du sous-sol marin,

Se félicitant des travaux du Groupe de travail intersessions de la Réunion consultative (aspects juridiques et questions connexes) sur la séquestration du CO<sub>2</sub>, ainsi que de ses conclusions, telles qu'elles figurent dans le rapport LC/CM-CO2 1/5,

Se félicitant également des travaux du Groupe de travail technique intersessions du Groupe scientifique sur la séquestration du CO<sub>2</sub>, ainsi que de ses conclusions, telles qu'elles figurent dans le rapport LC/SG-CO2 1/7,

Se félicitant en outre des travaux du Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat, en particulier de son rapport spécial sur le captage et le stockage du dioxyde de carbone,

Désireuse de réglementer la séquestration des flux de dioxyde de carbone captés dans les formations géologiques du sous-sol marin afin d'assurer la protection du milieu marin,

Désireuse également d'actualiser le Protocole de Londres compte tenu de ces objectifs,

Soulignant que le présent amendement ne peut pas être interprété comme justifiant l'évacuation de tout autre déchet ou de toute autre matière, aux fins de l'évacuation de ces autres déchets ou matières,

Reconnaissant qu'il conviendrait d'élaborer dans les meilleurs délais des directives visant à informer les Parties des moyens d'effectuer la séquestration du dioxyde de carbone dans les formations géologiques du sous-sol marin d'une manière qui soit sans danger pour le milieu marin, à court et à long terme, et que, lorsqu'elles seront mises au point, ces directives constitueront un élément important de la réglementation de la séquestration du dioxyde de carbone dans les formations géologiques du sous-sol marin,

1. Adopte, conformément à l'article 22 du Protocole de Londres, l'amendement à l'Annexe 1 du Protocole, dont le texte figure en annexe à la présente résolution;

2. Invite le Groupe scientifique du Protocole de Londres à élaborer des recommandations spécifiques sur l'application de l'Annexe 2 du Protocole à la séquestration du dioxyde de carbone dans les formations géologiques du sous-sol marin, en vue de

der Annahme des Londoner Protokolls es ermöglicht haben, Kohlendioxid aus Industriequellen und energiebezogenen Quellen abzuscheiden, zu transportieren und in geologische Formationen des Meeresuntergrunds einzuspeichern, um es langfristig von der Atmosphäre fernzuhalten;

ferner in Anbetracht dessen, dass sich diese EntschlieÙung ausschließlich auf die Sequestrierung von Kohlendioxid in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds bezieht;

erfreut über die Arbeit der vom Konsultativtreffen eingerichteten Intersessionalen Arbeitsgruppe zu rechtlichen Aspekten und damit zusammenhängenden Fragen der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung und deren Schlussfolgerungen, die in ihrem Bericht LC/CM-CO2 1/5 dargelegt sind;

ebenfalls erfreut über die Arbeit der bei der Wissenschaftlichen Gruppe eingerichteten Intersessionalen technischen Arbeitsgruppe zur CO<sub>2</sub>-Sequestrierung und deren Schlussfolgerungen, die in ihrem Bericht LC/SG-CO2 1/7 dargelegt sind;

ferner erfreut über die Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) und insbesondere über deren Sonderbericht zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid;

in dem Wunsch, die Sequestrierung abgeschiedener Kohlendioxidströme in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds zu regeln, um so zu versuchen, den Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten;

ebenfalls in dem Wunsch, das Londoner Protokoll in Anbetracht dieser Zielsetzungen zu aktualisieren;

unter Hinweis darauf, dass diese Änderung nicht als Legitimierung der Beseitigung von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen zum Zweck ihrer Beseitigung ausulegen ist;

in der Erkenntnis, dass eine Anleitung zur Unterrichtung der Vertragsparteien darüber, wie die Sequestrierung von Kohlendioxid in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds auf eine für die Meeresumwelt kurz- und langfristig sichere Weise durchgeführt werden kann, so bald wie möglich ausgearbeitet werden sollte und nach ihrer Fertigstellung einen wichtigen Teil der Regelung der Speicherung von Kohlendioxid in geologischen Formationen darstellen wird –

1. beschließt nach Artikel 22 des Londoner Protokolls die in der Anlage zu dieser EntschlieÙung aufgeführte Änderung der Anlage 1 zu jenem Protokoll,

2. ersucht die im Rahmen des Londoner Protokolls eingerichtete Wissenschaftliche Gruppe, eine spezifische Anleitung zur Anwendung der Anlage 2 zum Londoner Protokoll auf die Sequestrierung von Kohlendioxid in geologischen Formationen des

\*) Redaktionelle Einfügung in dieser Verordnung aufgrund des tatsächlichen Titels.

at the 2<sup>nd</sup> Meeting of Contracting Parties, and to collaborate with the Scientific Group of the London Convention; and

3 Invites Parties that issue permits to use, until specific guidance is completed, the best available guidance relevant to carbon dioxide sequestration in sub-seabed geological formations to ensure the protection of the marine environment, while also recognizing the requirements of Annex 2 to the London Protocol.

leur examen et de leur adoption à la deuxième Réunion des Parties contractantes, et à collaborer avec le Groupe scientifique de la Convention de Londres; et

3. Invite les Parties qui délivrent les autorisations à suivre, jusqu'à ce que la mise au point des recommandations spécifiques soit achevée, les meilleures directives disponibles en matière de séquestration du dioxyde de carbone dans les formations géologiques du sous-sol marin afin de garantir la protection du milieu marin, tout en tenant compte des prescriptions de l'Annexe 2 du Protocole de Londres.

Meeresuntergrunds auszuarbeiten, damit diese auf der Zweiten Sitzung der Vertragsparteien im Hinblick auf ihre Annahme beraten werden kann, und mit der im Rahmen des Londoner Übereinkommens eingerichteten Wissenschaftlichen Gruppe zusammenzuarbeiten, und

3. fordert die Vertragsparteien, die Erlaubnisse erteilen, auf, sich bis zur Fertigstellung einer spezifischen Anleitung der besten verfügbaren Anleitungen zur Sequestrierung von Kohlendioxid in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds zu bedienen, um den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen, und dabei auch die Anforderungen der Anlage 2 zum Londoner Protokoll zu beachten.

#### Annex

##### Amendment to Annex 1 to the London Protocol

1.8 Carbon dioxide streams from carbon dioxide capture processes for sequestration

[...]

4 Carbon dioxide streams referred to in paragraph 1.8 may only be considered for dumping, if:

- .1 disposal is into a sub-seabed geological formation; and
- .2 they consist overwhelmingly of carbon dioxide. They may contain incidental associated substances derived from the source material and the capture and sequestration processes used; and
- .3 no wastes or other matter are added for the purpose of disposing of those wastes or other matter.

In paragraph 3, replace "1.7" with "1.8", to take account of the new paragraph 1.8.

#### Annexe

##### Amendement à l'Annexe 1 du Protocole de Londres

1.8 Flux de dioxyde de carbone provenant des procédés utilisés pour le captage du dioxyde de carbone aux fins de sa séquestration

[...]

4 L'immersion des flux de dioxyde de carbone mentionnés au paragraphe 1.8 ne peut être envisagée que si:

- .1 ces flux sont évacués dans une formation géologique du sous-sol marin; et
- .2 ils sont composés presque exclusivement de dioxyde de carbone. Ils peuvent contenir des substances associées imprévues provenant de la matière d'origine et des processus de captage et de séquestration utilisés; et
- .3 aucun déchet ni aucune autre matière n'est ajouté aux fins d'évacuation.

Au paragraphe 3, remplacer «1.7» par «1.8» afin de tenir compte du nouveau paragraphe 1.8.

#### Anlage

##### Änderung der Anlage 1 zum Londoner Protokoll

1.8 Kohlendioxidströme aus Verfahren für die Abscheidung von Kohlendioxid zur Sequestrierung

[...]

4 Für die in Absatz 1.8 genannten Kohlendioxidströme kann ein Einbringen nur dann erwogen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- .1 Die Beseitigung erfolgt in eine geologische Formation des Meeresuntergrunds.
- .2 Sie bestehen zum weitaus überwiegenden Teil aus Kohlendioxid. Sie dürfen zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthalten, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung und die Sequestrierung angewandten Verfahren stammen.
- .3 Es werden keine Abfälle oder sonstigen Stoffe hinzugefügt, um diese zu beseitigen.

In Absatz 3 wird „1.7“ durch „1.8“ ersetzt, um den neuen Absatz 1.8 zu berücksichtigen.

**Änderungen  
der Anlagen II und III des Übereinkommens  
hinsichtlich der Speicherung von Kohlendioxidströmen in geologischen Formationen**

**Amendments  
of Annex II and Annex III to the Convention  
in relation to the Storage of Carbon Dioxide Streams in Geological Formations**

**Amendements  
des Annexes II et III à la Convention  
relatifs au Stockage des flux de dioxyde de carbone dans des structures géologiques**

(Übersetzung)

Recalling the general obligations in Article 2 of the Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic;

Being seriously concerned by the implications for the marine environment of climate change and ocean acidification due to elevated concentrations of carbon dioxide in the atmosphere;

Emphasising the need to further develop renewable and low carbon forms of energy generation and use;

Recalling that carbon dioxide capture and storage is not a mandatory obligation for the Contracting Parties to the Convention but an option which the individual Contracting Parties can choose to allow the use of;

Recognising that carbon dioxide capture and storage is one of a portfolio of options to reduce levels of atmospheric carbon dioxide, and that it represents an important interim supplement to measures for the reduction or prevention of carbon dioxide emissions and should not be considered as a substitute for other means to reduce carbon dioxide emissions;

Noting that, since the adoption of the Convention, developments in technology have made it possible to capture carbon dioxide from industrial and energy-related sources, transport it and inject it into sub-seabed geological formations for long-term isolation from the atmosphere and the sea;

Noting also that regulating such activity is within the scope of the Convention;

Welcoming the work of the Intergovernmental Panel on Climate Change and in

Rappelant les obligations générales de l'Article 2 de la Convention pour la protection du milieu marin de l'Atlantique du nord-est;

Sérieusement préoccupées par les implications pour le milieu marin des changements climatiques et de l'acidification de l'océan dus aux concentrations élevées de dioxyde de carbone dans l'atmosphère;

Insistant sur le besoin de poursuivre le développement de la production et de l'utilisation de types d'énergie renouvelable et à faible production de carbone;

Rappelant que la capture et le stockage du dioxyde de carbone ne représentent pas un engagement obligatoire de la part des Parties contractantes à la Convention mais une possibilité que les Parties contractantes individuelles peuvent choisir d'utiliser;

Reconnaissant que la capture et le stockage du dioxyde de carbone constituent une approche, parmi un ensemble d'options destinées à réduire les niveaux de dioxyde de carbone atmosphérique et qu'ils représentent un complément intérimaire important aux mesures de réduction ou de prévention des émissions de dioxyde de carbone et ne doivent pas être envisagés comme un remplacement d'autres moyens destinés à réduire les émissions de dioxyde de carbone;

Prenant note du fait que, depuis l'adoption de la Convention, les avancées technologiques rendent désormais possibles la capture du dioxyde de carbone des sources industrielles et relatives à l'énergie, son transport et son injection dans les structures géologiques situées sous le niveau du fond marin pour un isolement à long terme de l'atmosphère et de la mer;

Prenant note également du fait que la réglementation d'une telle activité relève des compétences de la Convention;

Accueillant favorablement le travail du groupe d'experts intergouvernementaux sur

Eingedenk der allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks;

ernstlich besorgt über die Auswirkungen der Klimaänderungen und der Versauerung des Meeres aufgrund erhöhter Kohlendioxid-Konzentrationen in der Atmosphäre auf die Meeresumwelt;

unter Betonung der Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energieformen;

eingedenk dessen, dass die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid für die Vertragsparteien des Übereinkommens keine zwingende Verpflichtung, sondern eine Möglichkeit darstellt, deren Zulassung den einzelnen Vertragsparteien anheimgestellt ist;

in der Erkenntnis, dass die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid eine aus einer ganzen Reihe von Möglichkeiten zur Verminderung des Kohlendioxidgehalts der Atmosphäre ist und dass dies eine wichtige Übergangsmaßnahme zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verminderung und Verhütung von Kohlendioxidemissionen darstellt und nicht als Ersatz für andere Mittel zur Verminderung von Kohlendioxidemissionen anzusehen ist;

in Anbetracht dessen, dass Fortschritte in der technischen Entwicklung seit der Annahme des Übereinkommens es ermöglicht haben, Kohlendioxid aus Industriequellen und energiebezogenen Quellen abzuscheiden, zu transportieren und in geologische Formationen des Meeresuntergrunds einzuspeichern, um es langfristig von Atmosphäre und Meer fernzuhalten;

ebenfalls in Anbetracht dessen, dass die Regelung einer solchen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt;

erfreut über die Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für

particular its Special Report on Carbon Dioxide Capture and Storage;

Emphasising the need for the storage of carbon dioxide streams to be environmentally safe;

Welcoming further the adoption of the amendment to include carbon dioxide streams from carbon dioxide capture processes for sequestration in sub-seabed geological formations in Annex 1 to the 1996 Protocol to the Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter, 1972 (London Protocol);

Recognising the work of the Intersessional Technical Working Group on Carbon Dioxide Sequestration of the Scientific Group established under the London Convention and its Protocol and its conclusions, as set out in its report LC/SG-CO2 1/7;

Recognising also the work of the Offshore Industry Committee, the Biodiversity Committee and the Intersessional Correspondence Group on the placement of carbon dioxide in sub-seabed geological formations;

Desiring to regulate under this Convention the storage of captured carbon dioxide streams in sub-soil geological formations to ensure protection of the maritime area;

Recalling Article 15 and Article 17 of the Convention relating to the amendment of annexes to the Convention;

Confirming that these amendments are restricted to the storage of carbon dioxide streams in geological formations;

Stressing that such amendments may not be interpreted as legitimising the disposal of any other waste or other matter for the purpose of their mere disposal;

Recognising that a regulatory framework and guidance on the storage of carbon dioxide streams in geological formations will contribute to the short-term and long-term protection of the maritime area. Recognising the need for rules to be developed to establish clear rights and responsibilities relating to access to the property and that clarify the responsibilities during pre- and post-closure. The guidance will be integral to the subsequent pursuit of activities relating to the storage of carbon dioxide streams in geological formations;

le changement climatique et, en particulier, son rapport spécial sur la capture et le stockage du dioxyde de carbone;

Insistant sur le besoin de stocker les flux de dioxyde de carbone en toute sécurité pour l'environnement;

Accueillant encore favorablement l'adoption de l'amendement visant à inclure les flux de dioxyde de carbone résultant des processus de capture du dioxyde de carbone en vue de leur séquestration dans des structures géologiques situées sous le niveau du fond marin en Annexe 1 du Protocole de 1996 de la Convention sur la prévention de la pollution des mers résultant de l'immersion de déchets ou d'autres substances, 1972 (Protocole de Londres);

Reconnaissant le travail du Groupe de travail technique intersessionnel sur la séquestration du dioxyde de carbone du Groupe scientifique créé dans le cadre de la Convention de Londres et de son Protocole et ses conclusions, tel qu'énoncé dans le document LC/SG-CO2 1/7;

Reconnaissant également le travail du Comité industrie de l'offshore, du Comité biodiversité et du Groupe intersessionnel par correspondance sur le dépôt du dioxyde de carbone dans des structures géologiques situées sous le niveau du fond marin;

Souhaitant réglementer dans le cadre de cette Convention le stockage des flux de dioxyde de carbone capturés dans les structures géologiques situées dans le sous-sol pour garantir la protection de la zone maritime;

Rappelant l'Article 15 et l'Article 17 relatifs à l'amendement des annexes à la Convention;

Confirmant que ces amendements se limitent exclusivement au stockage des flux de dioxyde de carbone dans des structures géologiques;

Insistant sur le fait que de tels amendements ne doivent pas être interprétés comme légitimant l'élimination d'autres déchets ou d'autres substances dans le but de leur simple élimination;

Reconnaissant qu'un cadre réglementaire et des orientations sur le stockage des flux de dioxyde de carbone dans des structures géologiques vont contribuer à la protection à court et long terme de la zone maritime. Reconnaissant qu'il est nécessaire de mettre au point une réglementation afin de déterminer clairement les droits et les responsabilités liés à l'accès à la propriété qui définissent les responsabilités durant les périodes avant et après la fermeture. Ces orientations feront partie intégrante de la poursuite des activités ayant trait au stockage des flux de dioxyde de carbone dans les structures géologiques;

Klimaänderungen (IPCC) und insbesondere über deren Sonderbericht über die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid;

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Speicherung von Kohlendioxidströmen auf eine für die Umwelt sichere Weise erfolgt;

ferner erfreut über die Annahme der Änderung im Hinblick auf die Einbeziehung von Kohlendioxidströmen aus Verfahren für die Abscheidung von Kohlendioxid zur Sequestrierung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds in die Anlage 1 zum Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll);

in Anerkennung der Arbeit der Intersessionalen technischen Arbeitsgruppe zur Abscheidung und Sequestrierung von Kohlendioxid, die bei der im Rahmen des Londoner Übereinkommens und seines Protokolls geschaffenen Wissenschaftlichen Gruppe eingerichtet wurde, und der in deren Bericht LC/SG-CO2 1/7 dargelegten Schlussfolgerungen;

ebenfalls in Anerkennung der Arbeit des Offshore-Industrie-Ausschusses, des Ausschusses zur Biologischen Vielfalt und der Intersessionalen Korrespondenzgruppe bezüglich des Absetzens von Kohlendioxid in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds;

in dem Wunsch, im Rahmen dieses Übereinkommens die Speicherung abgechiedener Kohlendioxidströme in geologischen Formationen des Untergrunds zu regeln, um den Schutz des Meeresgebiets sicherzustellen;

eingedenk der Artikel 15 und 17 des Übereinkommens, die sich auf die Änderung der Anlagen des Übereinkommens beziehen;

in Bestätigung dessen, dass diese Änderungen auf die Speicherung von Kohlendioxidströmen in geologischen Formationen beschränkt sind;

unter Hinweis darauf, dass diese Änderungen nicht als Legitimierung der Beseitigung von anderen Abfällen oder sonstigen Stoffen zum Zweck ihrer bloßen Beseitigung auszulegen sind;

in der Erkenntnis, dass ein Regelwerk und eine Anleitung zur Speicherung von Kohlendioxidströmen in geologischen Formationen dazu beitragen werden, das Meeresgebiet kurz- und langfristig zu schützen. In der Erkenntnis, dass Regeln entwickelt werden müssen, um klare Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Zugangs zum Eigentum und zur Klärung der Verantwortlichkeiten in der Zeit vor und nach der Betriebsstilllegung festzulegen. Die Anleitung wird wesentlich für die spätere Ausübung von Tätigkeiten zur Speicherung von Kohlendioxidströmen in geologischen Formationen sein –

The Contracting Parties to the Convention for the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic adopt the following amendments of the Annexes II and III to the Convention:

In Annex II Article 3 paragraph 2 a new subparagraph "f" is added as follows:

- f. carbon dioxide streams from carbon dioxide capture processes for storage, provided:
  - i. disposal is into a sub-soil geological formation;
  - ii. the streams consist overwhelmingly of carbon dioxide. They may contain incidental associated substances derived from the source material and the capture, transport and storage processes used;
  - iii. no wastes or other matter are added for the purpose of disposing of those wastes or other matter;
  - iv. they are intended to be retained in these formations permanently and will not lead to significant adverse consequences for the marine environment, human health and other legitimate uses of the maritime area.

In Annex III Article 3 new paragraphs 3 and 4 are added as follows:

3. The prohibition referred to in paragraph 1 of this Article does not apply to carbon dioxide streams from carbon dioxide capture processes for storage, provided

- a. disposal is into a sub-soil geological formation;
- b. the streams consist overwhelmingly of carbon dioxide. They may contain incidental associated substances derived from the source material and the capture, transport and storage processes used;
- c. no wastes or other matter are added for the purpose of disposing of those wastes or other matter;
- d. they are intended to be retained in these formations permanently and will not lead to significant adverse consequences for the marine environment, human health and other legitimate uses of the maritime area.

4. The Contracting Parties shall ensure that no streams referred to in paragraph 3 shall be disposed of in sub-soil geological formations without authorisation or regulation by their competent authorities. Such

Les Parties contractantes à la Convention pour la protection du milieu marin de l'Atlantique du nord-est adoptent les amendements suivants des Annexes II et III à la Convention:

En Annexe II, Article 3, paragraphe 2 un nouvel alinéa «f» est ajouté comme suit:

- f. les flux de dioxyde de carbone résultant des processus de capture du dioxyde de carbone en vue de son stockage, dans la mesure où
  - i. les rejets se font dans une structure géologique située dans le sous-sol;
  - ii. les flux sont principalement constitués de dioxyde de carbone. Ils sont susceptibles de contenir des substances associées accidentelles, dérivées du matériau d'origine et des processus de capture, de transport et de stockage utilisés;
  - iii. aucun autre déchet ni aucune autre substance ne sont ajoutés en vue de rejeter ces déchets ou ces autres substances;
  - iv. ils sont destinés à être confinés de manière permanente dans ces structures et n'entraîneront pas d'effets contraires pour le milieu marin, la santé de l'homme et les autres utilisations légitimes de la zone maritime.

En Annexe III, Article 3, de nouveaux paragraphes 3 et 4 sont ajoutés:

3. L'interdiction à laquelle il est fait référence au paragraphe 1 du présent Article ne s'applique pas aux flux de dioxyde de carbone résultant des processus de capture du dioxyde de carbone en vue de son stockage, dans la mesure où

- a. les rejets se font dans une structure géologique située dans le sous-sol;
- b. les flux sont principalement constitués de dioxyde de carbone. Ils sont susceptibles de contenir des substances associées accidentelles, dérivées du matériau d'origine et des processus de capture, de transport et de stockage utilisés;
- c. aucun autre déchet ni aucune autre substance ne sont ajoutés en vue de rejeter ces déchets ou ces autres substances;
- d. ils sont destinés à être confinés de manière permanente dans ces structures et n'entraîneront pas d'effets contraires pour le milieu marin, la santé de l'homme et les autres utilisations légitimes de la zone maritime.

4. Les Parties contractantes s'assureront qu'aucun flux, auxquels il est fait référence au paragraphe 3, ne sera éliminé dans des structures géologiques situées dans le sous-sol sans autorisation ou réglementa-

nehmen die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks folgende Änderungen der Anlagen II und III des Übereinkommens an:

In Anlage II Artikel 3 Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe f angefügt:

- f. Kohlendioxidströme aus Verfahren für die Abscheidung von Kohlendioxid zur Speicherung, vorausgesetzt,
  - i. die Beseitigung erfolgt in einer geologischen Formation des Untergrunds;
  - ii. die Ströme bestehen zum weitaus überwiegenden Teil aus Kohlendioxid. Sie dürfen zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthalten, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung angewandten Verfahren stammen;
  - iii. es werden keine Abfälle oder sonstigen Stoffe hinzugefügt, um diese zu beseitigen;
  - iv. sie sind dazu bestimmt, dauerhaft in diesen Formationen zu verbleiben, und werden nicht zu signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die menschliche Gesundheit und sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeresgebiets führen.

In Anlage III Artikel 3 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für Kohlendioxidströme aus Verfahren für die Abscheidung von Kohlendioxid zur Speicherung, vorausgesetzt,

- a. die Beseitigung erfolgt in einer geologischen Formation des Untergrunds;
- b. die Ströme bestehen zum weitaus überwiegenden Teil aus Kohlendioxid. Sie dürfen zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthalten, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung angewandten Verfahren stammen;
- c. es werden keine Abfälle oder sonstigen Stoffe hinzugefügt, um diese zu beseitigen;
- d. sie sind dazu bestimmt, dauerhaft in diesen Formationen zu verbleiben, und werden nicht zu signifikant nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die menschliche Gesundheit und sonstige rechtmäßige Nutzungen des Meeresgebiets führen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 3 genannten Ströme nicht ohne Genehmigung oder Regelung durch ihre zuständigen Behörden in geologischen Formationen des Untergrunds be-

authorisation or regulation shall, in particular, implement the relevant applicable decisions, recommendations and all other agreements adopted under the Convention.

tion de la part des autorités compétentes. Ces autorisations ou réglementations mettent notamment en œuvre les décisions, recommandations et autres accords pertinents et applicables, qui auront été adoptés en vertu de la Convention.

seitigt werden. Diese Genehmigungen oder Regelungen erfolgen insbesondere in Durchführung der einschlägigen anzuwendenden Beschlüsse, Empfehlungen und sonstigen Übereinkünfte, die aufgrund des Übereinkommens angenommen wurden.

**Bekanntmachung**  
**der deutsch-amerikanischen Vereinbarung**  
**über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen**  
**an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“**  
**(Nr. DOCPER-AS-71-02)**

**Vom 9. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-71-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0487 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-71-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet fachlich und objektiv in den Bereichen Beratung und Training Unterstützung, um dazu beizutragen, Ziele im Hinblick auf die Unternehmenstransformation zu erreichen. Die US-Armee erwartet, vom Fachwissen im Zusammenhang mit dem „Lean Six Sigma“-Ansatz zu profitieren, um armeeinterne Verfahren und laufende strategische Transformationsinitiativen zu überprüfen und die Anstrengungen durch einen von den Führungskräften getragenen „Top-Down“-Ansatz zu integrieren, der unsere strategischen Ziele an gezielte, durchführbare Maßnahmen zur Projekt-

verbesserung koppelt. Beratung und Training beziehen sich auf die Unterstützung in den Bereichen Strategie und Einsatz. Die Dienstleistungen erfordern umfangreiches Wissen über beste Geschäftspraktiken, um Armeebesetzende bei der Einführung einer innovativen Kultur fortlaufender und messbarer Verbesserungen zu betreuen, zu beraten und zu fördern. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Process Analyst (Anhang II.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-71-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Mai 2009 bis 30. April 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0487 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „BAE Systems Information Technology, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-82-01)**

**Vom 9. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BAE Systems Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-82-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. Dezember 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Dezember 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0470 vom 9. Dezember 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-82-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt ein breites Spektrum an technischer und analytischer Unterstützung, ist jedoch speziell verantwortlich für besondere Anforderungen einschließlich Stellenbesetzung für ein Social Science Research Center und Socio-Cultural Cells beim Hauptquartier des Africa Command (AFRICOM), Training und Einsatz von sogenannten Social Science Teams, welche kurz- und langfristige AFRICOM-Aufträge in Afrika unterstützen, sowie Studien unterschiedlicher Ausmaße durch einzelne

Forscher. Für jede Anforderung stellt der Auftragnehmer professionell ausgebildete Sozialwissenschaftler mit den Fähigkeiten und der Erfahrung, die für die jeweiligen Anforderungen erforderlich sind, zur Verfügung. Zusätzlich ist der Auftragnehmer zuständig für die Durchführung von Informationsrecherchen mit allen verfügbaren Quellen, um die Entwicklung nachrichtendienstlicher Produkte anzuweisen und zu lenken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Scientist (Anhang II.7.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-82-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 6. April 2008 bis 5. April 2014 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Dezember 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0470 vom 9. Dezember 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Dezember 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Lockheed Martin Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-88-01)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-88-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0611 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-88-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Lockheed Martin Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Lockheed Martin Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung für das Network Warfare Center beim European Command bei der Erarbeitung von Cyberstrategien, -verfahren und -grundsätzen. Zu den einzelnen Unterstützungsaufgaben zählen: Forschung, Anwendung und Meldung von Cyberaktivitäten; Unterstützung in den Bereichen Grundsätze, Planung und Dokumentation für Cyberaktivitäten und ähnliche Tätigkeiten; technische und analytische Unterstützung für die Beurteilung der Fähigkeiten und den Entwicklungsprozess; technisches Management der Cyberfähigkeiten; Informationsmanage-

ment; Informationssicherung sowie Kommunikationsunterstützung für Cyberaktivitäten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Process Analyst (Anhang II.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Functional Analyst (Anhang II.6.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Lockheed Martin Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-88-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Lockheed Martin Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2009 bis 28. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0611 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „TASC, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-80-02)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TASC, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-80-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0568 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen TASC, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-80-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen TASC, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen TASC, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das US Africa Command im Bereich Informationskampagnen unmittelbar durch technische Auswertungen, Forschung, Untersuchungen, technische Planung und Unterstützung für Übungen. Diese Aufgaben umfassen

Unterstützung bei der Planung von Einsätzen und Entwicklung von Zielen sowie Planung und Ausführung von einsatzspezifischen Aufgaben im Bereich Informationskampagnen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Planner (Anhang I.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen TASC, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-80-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen TASC, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 3. September 2009 bis 28. März 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0568 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-43-06)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-43-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0502 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-43-06 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erstellt Studien, Analysen und Beurteilungen von Programmen, Prozessen, Leitsätzen, Grundsätzen und Strategien und hat Kunden zu betreuen, zu beraten und ihnen Empfehlungen zu geben. Zu den Aufgaben können die Erstellung

von Planungsszenarien, die Datenbankentwicklung und -konzeption sowie die Verbindung zu Schlüsselpersonen zählen. Der Auftragnehmer sorgt ferner für unterstützende Informationsdarstellungen, Berichte und Datenbankaktualisierungen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-43-06 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Northrop Grumman Space & Mission Systems Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 18. September 2009 bis 17. September 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0502 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „ITT Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-87-01)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ITT Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-87-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0567 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ITT Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-87-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen ITT Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen ITT Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer analysiert, untersucht und koordiniert unterschiedliche Grundsätze, Angelegenheiten und Anforderungen in Zusammenhang mit Plattformen und Einsätzen aus dem Bereich Nachrichtenwesen, Überwachung und Aufklärung (Intelligence, Surveillance, Reconnaissance/ISR) des US-Verteidigungsministeriums und bietet diesbezügliche Beratung. Der Auftragnehmer analysiert die ISR-Anforderungen im Bereich des US Africa Command und unterstützt das Joint Intelligence Operations Center bei der Bearbeitung von ISR-Anträgen für die Truppen. Der Auftragnehmer hat laufend Einblick in die für ISR-Plattformen und -Sensoren des US Africa Command geforderten

Anforderungen, um Lücken, Erfolge und Erfahrungswerte zu erkennen. Er führt umfassende Untersuchungen und Analysen zwecks akkurater und rechtzeitiger Beurteilungen der wesentlichen ISR-Schwerpunkte des US-Verteidigungsministeriums in Zusammenhang mit dem US Africa Command durch und überwacht die Standorte und den Status aller ISR-Plattformen und -Sensoren des US Africa Command sowie der dazugehörigen verlegbaren Bearbeitungs- und Verwertungssysteme am Boden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen ITT Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-87-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen ITT Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2009 bis 30. Juni 2014 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0567 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung**  
**der deutsch-amerikanischen Vereinbarung**  
**über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen**  
**an das Unternehmen „Camber Corporation“**  
**(Nr. DOCPER-AS-27-11)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, 25. Februar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0633 vom 25. Februar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Camber Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-11 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Camber Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Camber Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Die dem US-Verteidigungsministerium unterstehenden Führungskommandos (zum Beispiel USEUCOM und AFRICOM) sowie deren jeweilige Teilstreitkräftekommandos (im Falle von USEUCOM sind dies: USAREUR, USAFE, NAVFOR, MARFOR, SOCEUR und die entsprechenden Bereiche für AFRICOM) haben spezielle Aufträge und abweichende Funktionsbereiche bei geteilter Verantwortung für koordinierte gemeinsame und behördenübergreifende Einsätze im Rahmen des gesamten Konfliktspektrums. Die Kommandos arbeiten in einem gemeinsamen Umfeld. Entsprechend umfassen die Bereiche für gemeinsame und behördenübergreifende Integration und Zusammenarbeit alle Einsatzarten und können die Erstellung und Durchführung gemeinsamer Trainings-

einsätze sowie die Bearbeitung von Einsatzerfahrung beinhalten. Zweck dieses Auftrags ist die Unterstützung der Joint Program Offices bei Beurteilung, Auswertung, Entwurf, Entwicklung, Test und Bewertung, Überarbeitung, Training, Programmmanagement, Installation und Unterstützung vor Ort für gemeinsame oder behördenübergreifende Einsatzprogramme und Trainingsaktivitäten. Die Unterstützung bezieht sich auf den Betrieb des Joint Training Systems sowie die Erarbeitung und Präsentation gemeinsamer Trainingspläne. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Training Specialist (Anhang IV.1. des Rahmenabkommens).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Camber Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-11 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Camber Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. September 2009 bis 21. September 2014 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0633 vom 25. Februar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-86-02)**

**Vom 13. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-86-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. Februar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, 25. Februar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0631 vom 25. Februar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-86-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags umfasst den Bereich Führung, Kommunikation, Computer, Nachrichtenwesen, Überwachung und Aufklärung zur Unterstützung des US-Verteidigungsministeriums. Die Arbeit wird in einem gemeinsamen, teilstreitkräfteübergreifendem Umfeld erbracht, um Anforderungen zu testen und Partnerstaaten in Europa und Afrika durch Vorführen und Entwicklung von Partnerfähigkeiten und durch Auswertung von System- und Betriebsanwendungen in einem derartigen Umfeld zu unterstützen. Tests und Auswertung umfassen den Einsatz spezieller

Sensoren und Computeranwendungen für die nachrichtendienstliche Unterstützung gemeinsamer Einsätze und den Nutzen neuer Ansätze bei nachrichtendienstlichen Anwendungen sowie Integration im Bereich Professionalisierung nachrichtendienstlicher Fähigkeiten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.) und Military Analyst (Anhang II.4. des Rahmenabkommens).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-86-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. September 2009 bis 24. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0631 vom 25. Februar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „R4 Incorporated“  
(Nr. DOCPER-AS-89-01)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „R4 Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-89-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, 25. Februar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0632 vom 25. Februar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 25. Februar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation (DOCPER-AS-86-02) (amerikanische Verbalnote Nummer 0631) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-89-01) mit dem Subunternehmen R4 Incorporated geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen R4 Incorporated zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden

könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen R4 Incorporated wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-89-01 mit einer Laufzeit vom 25. September 2009 bis 24. September 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags umfasst den Bereich Führung, Kommunikation, Computer, Nachrichtenwesen, Überwachung und Aufklärung zur Unterstützung des US-Verteidigungsministeriums. Die Arbeit wird in einem gemeinsamen, teilstreitkräfteübergreifendem Umfeld erbracht, um Anforderungen zu testen und Partnerstaaten in Europa und Afrika durch Vorführen und Entwicklung von Partnerfähigkeiten und durch Auswertung von System- und Betriebsanwendungen in einem derartigen Umfeld zu unterstützen. Tests und Auswertung umfassen den Einsatz spezieller Sensoren und Computeranwendungen für die nachrichtendienstliche Unterstützung gemeinsamer Einsätze und den Nutzen neuer Ansätze bei nachrichtendienstlichen Anwendungen sowie Integration im Bereich Professionalisierung nachrichtendienstlicher Fähigkeiten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.) und Military Analyst (Anhang II.4. des Rahmenabkommens).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-86-02) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0632 vom 25. Februar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Archimedes Global, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-90-01)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Archimedes Global, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-90-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. Februar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, 25. Februar 2010

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0630 vom 25. Februar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 9. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. (DOCPER-AS-82-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0470) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-90-01) mit dem Subunternehmen Archimedes Global, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Archimedes Global, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Archimedes Global, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-90-01 mit einer Laufzeit vom 1. August 2009 bis 5. April 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt ein breites Spektrum an technischer und analytischer Unterstützung, ist jedoch speziell verantwortlich für besondere Anforderungen einschließlich Stellenbesetzung für ein Social Science Research Center und Socio-Cultural Cells beim Hauptquartier des Africa Command (AFRICOM), Training und Einsatz von sogenannten Social Science Teams, welche kurz- und langfristige AFRICOM-Aufträge in Afrika unterstützen, sowie Studien unterschiedlicher Ausmaße durch einzelne Forscher. Für jede Anforderung stellt der Auftragnehmer professionell ausgebildete Sozialwissenschaftler mit den Fähigkeiten und der Erfahrung, die für die jeweiligen Anforderungen erforderlich sind, zur Verfügung. Zusätzlich ist der Auftragnehmer zuständig für die Durchführung von Informationsrecherchen mit allen verfügbaren Quellen, um die Entwicklung nachrichtendienstlicher Produkte anzuweisen und zu lenken. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Scientist (Anhang II.7 des Rahmenabkommens).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-82-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0630 vom 25. Februar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „SOS International, Ltd.“  
(Nr. DOCPER-AS-73-02)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „SOS International, Ltd.“ (Nr. DOCPER-AS-73-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0507 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Januar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. (DOCPER-AS-39-16) (amerikanische Verbalnote Nummer 0506) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-73-02) mit dem Subunternehmen SOS International, Ltd. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen SOS International, Ltd. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt

werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen SOS International, Ltd. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-73-02 mit einer Laufzeit vom 6. April 2009 bis 30. November 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers umfassen die Bereitstellung von Fachwissen bezüglich Aufklärung, Bedrohungsanalysen und Prognosemethoden bei der Auswertung nachrichtendienstlicher Informationen zur Beurteilung von Entwicklungen, Trends und Bedrohungsimplicationen in für das US Africa Command wichtigen geographischen und fachlichen Bereichen. Der Auftragnehmer führt Informationsrecherchen auf Basis aller verfügbarer Quellen, Sicherheitszusammenarbeit, Auswertungen der Informationsweitergabe ins Ausland, Spionageabwehr, Informationsgewinnung mit menschlichen Quellen, Informationsgewinnungsmanagement, Planung im Bereich nachrichtendienstliche Aufklärung und Überwachung, Zielplanung, Einsätze im Bereich Terrorbekämpfung sowie Planung zwecks Lenkung und Anleitung der Entwicklung nachrichtendienstlicher Produkte durch. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-39-16) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0507 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Alion Science and Technology Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-06-03)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Alion Science and Technology Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-06-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0499 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 10. September 2009 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen L-3 Services, Inc. (DOCPER-AS-81-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0395) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 Services, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen L-3 Services, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-06-03) mit dem Subunternehmen Alion Science and Technology Corporation geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Alion Science and Technology Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Alion Science and Technology Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-06-03 mit einer Laufzeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:  
Der US-Luftwaffenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient der Erbringung eines breiten Spektrums an technischen und analytischen Dienstleistungen zwecks Unterstützung militärischer Kooperation und um die Erarbeitung von Grundsätzen, die Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -leitung sowie den Betrieb von Systemen zu verbessern. Die Arbeit kann in Form von Information, Beratung, Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und alltäglicher Hilfestellung für Unterstützungspersonal geleistet werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Process Analyst (Anhang II.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Force Protection Analyst (Anhang II.3.), Military Analyst (Anhang II.4.), Simulation Analyst (Anhang II.5.), Functional Analyst (Anhang II.6.), Political Military Advisor/Facilitator (Anhang III.1.), Arms Control Advisor (Anhang III.2.), Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-81-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0499 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Riverside Research Institute“  
(Nr. DOCPER-AS-64-03)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Riverside Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-64-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0501 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Januar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation (DOCPER-AS-86-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0500) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-64-03) mit dem Subunternehmen Riverside Research Institute geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Riverside Research Institute zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Riverside Research Institute wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-64-03 mit einer Laufzeit vom 8. Juni 2009 bis 7. Juni 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt den technischen Verantwortlichen beim Unterstützungsteam der USAFRICOM National Geospatial-Intelligence Agency bei der Durchführung

von Tests und Aktivitäten zur Entwicklung von Fähigkeiten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Process Analyst (Anhang II.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-86-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0501 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „SPADAC Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-83-01)**

**Vom 14. Juli 2010**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Dezember 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „SPADAC Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-83-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Dezember 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Franz Josef Kremp

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Dezember 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0471 vom 9. Dezember 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 9. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. (DOCPER-AS-82-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0470) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen BAE Systems Information Technology, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer

der US-Streitkräfte einen Vertrag mit dem Subunternehmen SPADAC Inc. (DOCPER-AS-83-01) geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen SPADAC Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen SPADAC Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-83-01 mit einer Laufzeit vom 1. August 2009 bis 5. April 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt ein breites Spektrum an technischer und analytischer Unterstützung, ist jedoch speziell verantwortlich für besondere Anforderungen einschließlich Stellenbesetzung für ein Social Science Research Center und Socio-Cultural Cells beim Hauptquartier des Africa Command (AFRICOM), Training und Einsatz von sogenannten Social Science Teams, welche kurz- und langfristige AFRICOM-Aufträge in Afrika unterstützen, sowie Studien unterschiedlicher Ausmaße durch einzelne Forscher. Für jede Anforderung stellt der Auftragnehmer professionell ausgebildete Sozialwissenschaftler mit den Fähigkeiten und der Erfahrung, die für die jeweiligen Anforderungen erforderlich sind, zur Verfügung. Zusätzlich ist der Auftragnehmer zuständig für die Durchführung von Informationsrecherchen mit allen verfügbaren Quellen, um die Entwicklung nachrichtendienstlicher Produkte anzuweisen und zu lenken. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Intelligence Analyst (Anhang II.2).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-82-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts

eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Dezember 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0471 vom 9. Dezember 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Dezember 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-senegalesischen Vereinbarung  
über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

**Vom 3. August 2010**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Dezember 2009/23. März 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Unterstützung von drei Mikrofinanzinstitutionen“ ist nach ihrer Inkrafttretensklausel mit dem Datum der senegalesischen Antwortnote

am 23. März 2010

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2010

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dakar

Dakar, den 7. Dezember 2009

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Ziffer 1.2.1 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 30. September 2009 sowie in Ausführung des Abkommens vom 3. Mai 1977 zwischen unseren beiden Regierungen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Senegal fördern gemeinsam folgende Maßnahmen:
  - a) eine Aus- und Fortbildungsmaßnahme zur Unterstützung der Mikrofinanzinstitutionen „Le Crédit Mutuel du Sénégal“ (CMS) und „Partenariat pour la Mobilisation de l'Épargne et le Crédit au Sénégal“ (PAMECAS) im Rahmen des FZ-Vorhabens „Jugendbeschäftigungsförderung im städtischen Raum (PEJU)“;
  - b) eine Aus- und Fortbildungsmaßnahme zur Unterstützung der Mikrofinanzinstitution „Saint Louis Finance S. A.“ (SLF) im Rahmen des FZ-Vorhabens „Gründung einer Mikrofinanzinstitution im ländlichen Raum“.
2. Ziel der in der Nummer 1 genannten Maßnahmen ist es, die Mikrofinanzinstitutionen bei der (Neu-)Organisation ihrer Kreditvergaben für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen im städtischen und ländlichen Raum zu unterstützen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Nummer 1 genannten Maßnahmen Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 1 450 000,- EUR (in Worten: eine Million vierhundertfünfzigtausend Euro) zur Verfügung; davon für die Maßnahme unter Nummer 1 Buchstabe a bis zu 450 000,- EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro) und für

die Maßnahme unter Nummer 1 Buchstabe b bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro). Sie beauftragt mit der Durchführung beider Maßnahmen die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

4. Die Regierung der Republik Senegal beauftragt mit der Durchführung der Maßnahme unter Nummer 1 Buchstabe a die Mikrofinanzinstitutionen CMS und PAMECAS; mit der Durchführung der Maßnahme unter Nummer 1 Buchstabe b beauftragt sie die Mikrofinanzinstitution SLF. Sie gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der Maßnahmen und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung beauftragten Institutionen die für die Maßnahmen notwendigen Leistungen erbringen.
5. Einzelheiten der Maßnahmen und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen der KfW und den Mikrofinanzinstitutionen geschlossen werden und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Maßnahmen entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für die Zusage dieser Maßnahmen endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
7. Die Regierung der Republik Senegal befreit die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zoll-, Lagergebühren und stellt die unverzügliche Entzollung sicher. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stellen auch für in der Republik Senegal beschafftes Material.
8. Die Regierung der Republik Senegal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 5 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Republik Senegal entstehen.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. Mai 1977 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Senegal mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian Clages

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Senegal  
Herrn Madicke Niang  
Dakar

**Bekanntmachung  
der deutsch-senegalesischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 3. August 2010**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10. März/2. Juli 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit „Programm Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ ist nach ihrer Inkrafttretensklausel mit dem Datum der senegalesischen Antwortnote

am 2. Juli 2010

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2010

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Julia Kaiser

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dakar

Dakar, den 10. März 2010

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 469/2009 vom 21. Dezember 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Sonderzusage der Mittel folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Senegal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung desselben Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
6. Die Regierung der Republik Senegal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Senegal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Senegal überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Senegal mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian Clages

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Senegal  
Herr Madicke Niang  
Dakar

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

**Vom 4. August 2010**

Das Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795, 796) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	3. März 2004
Armenien	am	27. April 2000
Brasilien	am	18. Mai 2007
Libanon	am	23. Februar 2001
Luxemburg	am	8. April 2009
Norwegen	am	11. Juni 2000
Österreich	am	26. Mai 2000
Peru	am	19. Juni 2009
Polen	am	25. Juni 2002
Portugal	am	25. März 2003
Sambia	am	4. Januar 2000
Simbabwe	am	9. April 2004
Südafrika	am	9. Juni 2001
Tschechische Republik	am	9. Oktober 2001
Vereinigte Staaten	am	9. Februar 2002.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Bosnien und Herzegowina	am	18. Januar 2011.
-------------------------	----	------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 692).

Berlin, den 4. August 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Interamerikanischen Entwicklungsbank  
über die Gestellung von deutschen Staatsangehörigen  
als Beigeordnete Sachverständige  
zur Wahrnehmung von Aufgaben der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit**

**Vom 4. August 2010**

Das in Washington am 21. Juni 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die Gestellung von deutschen Staatsangehörigen als Beigeordnete Sachverständige zur Wahrnehmung von Aufgaben der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12 Nummer 1

am 21. Juni 2010

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. August 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Interamerikanischen Entwicklungsbank  
über die Gestellung von deutschen Staatsangehörigen  
als Beigeordnete Sachverständige  
zur Wahrnehmung von Aufgaben der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Interamerikanische Entwicklungsbank

im Bestreben, deutsche Staatsangehörige für Aufgaben der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vorzubereiten und die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, und

in dem Wunsch, jungen deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit zu geben, am „Fellowship and Associate Program“ (das „BS-Programm“) der Interamerikanischen Entwicklungsbank („die Bank“) teilzunehmen, um deren Aufgaben und Programme zu unterstützen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden als „die Regierung“ bezeichnet, verpflichtet sich gegenüber der Interamerikanischen Entwicklungsbank, im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, zur Gestellung von Beigeordneten Sachverständigen für die von der Bank durchzuführenden Aufgaben in Übereinstimmung mit folgenden Bedingungen:

1. Beigeordnete Sachverständige sind Personen mit geeigneter Hochschulausbildung und beruflicher Qualifikation, die in der Regel noch nicht ihren 33. Geburtstag erreicht haben. Wenn solche Personen von der Bank beschäftigt werden, sind sie einer oder mehreren von der Bank bestimmten ausreichend qualifizierten Person(en) unmittelbar zu unterstellen. Beigeordnete Sachverständige werden am Sitz der Bank oder in einem ihrer Außenbüros beschäftigt.

2. Beigeordnete Sachverständige werden der Bank aufgrund von Einzelanträgen der Bank gestellt. Der Einsatz von Beigeordneten Sachverständigen in den Außenbüros der Bank sowie die Dienstreisen der Beigeordneten Sachverständigen, die am Sitz der Bank eingesetzt sind, außerhalb der Vereinigten Staaten unterliegen den Grundsätzen, Regelungen und Verfahren der Bank im Hinblick auf die Genehmigung durch die betreffenden Länder.
3. Beigeordnete Sachverständige können sich als externe Bewerber um ausgeschriebene freie Stellen in der Bank bewerben.
4. Die endgültige Entscheidung über den Einsatz von Beigeordneten Sachverständigen liegt bei der Bank.
5. Für Beigeordnete Sachverständige als internationale Bedienstete gelten während ihres Einsatzes bei der Bank die auf das BS-Programm anzuwendenden Normen, Grundsätze, Regelungen und Verfahren der Bank in ihrer jeweils gültigen Form und die in den durch die Bank gemäß Artikel 10 ausgestellten Berufungsschreiben vereinbarten Bestimmungen.
6. Die Beigeordneten Sachverständigen unterstehen dem Präsidenten der Bank und sind ihm bei der Ausführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie holen für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Anweisungen von ihrer oder einer anderen Regierung oder von anderen Stellen außerhalb der Bank ein und nehmen von diesen keine Anweisungen entgegen.
7. Die Regierung trägt alle feststellbaren Kosten des Einsatzes der Beigeordneten Sachverständigen bei der Bank wie Gehälter, Zulagen sowie Beförderungskosten zum und vom Beschäftigungsort gemäß den Grundsätzen, Regelungen und Verfahren der Bank, einschließlich aller Kosten, die aufgrund und während ihres Einsatzes bei der Bank im Verletzungs-, Krankheits- oder Todesfall entstehen.

#### Artikel 2

Die Bank legt der Regierung Anträge auf Gestellung von Beigeordneten Sachverständigen vor, wenn nach Ansicht der Bank geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden können. Jedem Antrag soll eine Aufgabenbeschreibung beigefügt werden.

#### Artikel 3

Die Regierung ist nicht verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Beigeordneten Sachverständigen zu stellen. Die Regierung wird sich jedoch bemühen, im Rahmen der Haushaltsmittel, die sie für diesen Zweck bereitzustellen als angemessen erachtet, geeignete Kandidaten für die Anträge zu finden, die ihr in Übereinstimmung mit Artikel 2 vorgelegt werden, und der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums das Ergebnis mitzuteilen. Die Entscheidung, ob die von der Regierung benannten Kandidaten angenommen werden, liegt bei der Bank.

#### Artikel 4

Jeder Beigeordnete Sachverständige wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bei der Bank eingesetzt. Im Allgemeinen kann der Einsatz im Einvernehmen zwischen der Bank und der Regierung um weitere zwölf Monate verlängert werden. Beigeordnete Sachverständige werden als Vollzeit-Vertragsbeschäftigte bei der Bank eingestellt. Die Vergütung der Beigeordneten Sachverständigen richtet sich nach der Aufgabenbeschreibung für den jeweiligen Einsatz und nach der Gehaltstabelle der Bank für Stipendiaten und Gastpersonal („Remuneration Matrix for Fellows/Associates“).

#### Artikel 5

1. Die Regierung beauftragt das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (im Folgenden als „BFIO“ bezeichnet), Vilemombler Straße 76, 53123 Bonn, mit der Durchführung dieses Abkommens.

2. Die Bank beauftragt ihre Personalabteilung – Human Resources Department, Inter-American Development Bank, 1300 New York Avenue NW, Washington, D.C. 20577, USA – mit der Durchführung dieses Abkommens.

#### Artikel 6

1. Sobald ein Beigeordneter Sachverständiger von der Bank angenommen und ein vorläufiges Datum für die Dienstaufnahme festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung den Betrag, der nach Schätzung der Bank für die in Artikel 7 und Artikel 8 angegebenen Zwecke benötigt wird, in US-Dollar auf ein von der Bank zu bezeichnendes Konto ein. Der tatsächliche Betrag wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bank und dem BFIO festgelegt und beruht auf den von der Bank für den Einsatz des jeweiligen Beigeordneten Sachverständigen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, Regelungen und Verfahren der Bank gezahlten tatsächlichen Ausgaben für Gehälter und Zulagen. Danach wird ein im Zusammenhang mit dem Einsatz etwa entstehender Fehlbetrag von der Regierung von Zeit zu Zeit nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der Bank auf das von der Bank bezeichnete Konto eingezahlt.
2. Das gleiche Verfahren gilt in Fällen, in denen die Dauer des Dienstes eines Beigeordneten Sachverständigen gemäß Artikel 4 verlängert wird. Bei Beendigung des Einsatzes wird ein im Zusammenhang mit diesem Einsatz etwa bestehender Überschuss der Regierung rückerstattet.
3. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der vereinbarten Beschäftigungsdauer eines Beigeordneten Sachverständigen legt die Bank dem BFIO Abrechnungen vor.
4. Die Bank bestätigt auf der Endabrechnung durch einen Vermerk, dass alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit Zahlungen der Regierung für die Verwaltung der Beschäftigung von Beigeordneten Sachverständigen
  - a) in einem umfassenden internen Kontrollverfahren auf der Grundlage der Finanzvorschriften und der Finanzordnung der Bank überprüft worden sind,
  - b) einer internen oder externen Buchprüfung der Bank durch interne oder externe Buchprüfer der Bank unterlegen haben und
  - c) unter strikter Einhaltung der geltenden Finanzvorschriften und der geltenden Finanzordnung der Bank durchgeführt worden sind.

#### Artikel 7

Die Bank kann zu Lasten des genannten Kontos die Ausgaben zahlen, die unmittelbar aus dem Einsatz des Beigeordneten Sachverständigen entstehen, insbesondere die Ausgaben für:

1. Gehalt und Zulagen, die dem Beigeordneten Sachverständigen nach dem Berufungsschreiben zu zahlen sind;
2. Reise- und mit Reisen verbundene Kosten zum und vom Einsatzort für den Beigeordneten Sachverständigen und dessen Angehörige gemäß den Bestimmungen aus den Grundsätzen, Regelungen und Verfahren der Bank;
3. Zulagen für Kranken- und Lebensversicherungsprämien;
4. zwei Tage Urlaub pro Beschäftigungsmonat;
5. Reisekosten sowie Tagegeld für Dienstreisen, die der Beigeordnete Sachverständige im Rahmen seines Einsatzes bei der Bank gemäß Artikel 1 Nummer 2 durchführt. Die Reisekosten und Tagegelder werden gemäß den Grundsätzen, Regelungen und Verfahren der Bank gezahlt;
6. sonstige mit dem Einsatz von Beigeordneten Sachverständigen bei der Bank in Zusammenhang stehende Kosten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

#### Artikel 8

Die Bank kann dem genannten Konto darüber hinaus einen Betrag in Höhe von bis zu 12 vom Hundert der in Artikel 7 genannten Ausgaben entnehmen und ihn als Vergütung für ihre Verwaltungskosten einbehalten.

#### Artikel 9

Alle Zahlungen von Ausgaben nach diesem Abkommen erfolgen in US-Dollar.

#### Artikel 10

Die Bank legt in einem Berufungsschreiben die Dienstbedingungen jedes Beigeordneten Sachverständigen in allen Einzelheiten dar.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen kann im schriftlichen Einvernehmen zwischen der Bank und der Regierung geändert oder ergänzt

werden. Die Bank und das BFIO können gemeinsam weitere Einzelheiten zur Umsetzung des Programms und zum Verfahren festlegen.

#### Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.
3. Im Falle einer Kündigung nach Nummer 2 gelten die Bestimmungen dieses Abkommens so lange weiter, wie es erforderlich ist, um ein geordnetes Ausscheiden und eine geordnete Heimreise der Beigeordneten Sachverständigen und die finanzielle Abrechnung zwischen der Bank und dem BFIO sicherzustellen.

Geschehen zu Washington, D.C., am 21. Juni 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jens Hanefeld

Für die Interamerikanische Entwicklungsbank

Luis Alberto Moreno